

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend gebe ich Ihnen Hinweise zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten während der Corona-Pandemie.

Die gesetzlich begründeten Eigentümerpflichten aufgrund der Corona-Pandemie werden nicht aufgehoben.

Die in meinem Erlass vom 22.04.2020 festgelegten Regelungen endeten mit Ablauf des 08.05.2020. Zu dem Komplex Dienstleistungen im Schornsteinfegerwesen gibt es derzeit keine Überlegungen einer Einschränkung. Sollte es hier zu einer Änderung kommen, wird das Ministerium entsprechend reagieren. Seit dem 09.05.2020 sind die geltenden Rechtsgrundlagen anzuwenden.

Laut § 9 der SARS-CoV-2 –Bekämpfungsverordnung dürfen Dienstleister und Handwerker ihre Leistungen nur erbringen, sofern ein enger persönlicher Kontakt zum Kunden ausgeschlossen ist. Das ist bei Schornsteinfegerarbeiten der Fall, wie aus der Begründung zu § 9 der Verordnung ausdrücklich festgelegt wurde. Private und hoheitliche Tätigkeiten der Schornsteinfegerbetriebe stehen demnach im Einklang mit den derzeitigen seuchenhygienischen Vorgaben. Bei diesen eher sachbezogenen Leistungen eines Schornsteinfegers ist der Abstand zum Kunden von ca. 1.5 Metern unproblematisch einhaltbar. Der Schornsteinfeger nimmt die Tätigkeit ohne die Zuarbeit des Kunden wahr.

Da die Feuerstättenschauen 2 x innerhalb von 7 Jahren durchgeführt werden müssen, hat der Gesetzgeber hier einen Handlungsspielraum eröffnet. Gemäß § 14 Absatz 1 SchfHWG darf frühestens nach 3 Jahren und soll spätestens nach 5 Jahren eine Schau durchgeführt werden. Dieses Zeitfenster kann von den BSF genutzt werden, soweit keine Gefahr für die Betriebs- und Brandsicherheit besteht. Mit der Verschiebung innerhalb der gesetzten Grenzen käme es auch zu einer Minimierung von zwangsweisen Durchführungen (Ersatzvornahmen) in der gegenwärtigen Situation.

Nur in Haushalten, in denen Personen unter Quarantäne stehen, können keine Schornsteinfegerarbeiten durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Susanne Janetzki

